

**Verordnung
der Kreisfreien Stadt Chemnitz zur Festsetzung
des Flächennaturdenkmals
"Erlensumpf"
vom 30.07.1997**

Aufgrund von § 21, § 50 Abs.1 Nr.3, § 51 und § 64 Abs.10 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl S. 1601), geändert durch Berichtigung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1995 (SächsGVBl. S. 106) wird gemäß Beschluß des Stadtrates Chemnitz Nr. B-312/97 vom 16.07.1997 verordnet:

**§ 1
Festsetzung als Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz, Kreisfreie Stadt, wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung

"Erlensumpf"

**§ 2
Schutzgegenstand**

- (1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von 4,9 ha.
- (2) Es befindet sich in der Stadt Chemnitz, Gemarkung Ebersdorf, auf Teilen der Flurstücke 333 und 333 a.
- (3) Verbale Beschreibung der Grenzen:
Die Grenzbeschreibung beginnt am nördlichsten Punkt des Schutzgebietes. Von hier verläuft die Schutzgebietsgrenze ca. 150 m in Richtung Südost entlang dem teilweise verfallenen Weg bis zum Waldrand und anschließend ca. 210 m auf der Grenze zwischen dem Hochwald und dem neu aufwachsenden Wald nach Süden. Von da verläuft die Schutzgebietsgrenze weiter am Westrand des aus dem Zeisigwald kommenden Hauptweges und folgt anschließend der Schneise, die in den Weg auf dem Flurstück 333a mündet. Sie folgt diesem Weg ca. 140 m. Dann biegt sie in Richtung Nordwest, der geradlinigen Verlängerung eines Grabens und dem Graben selbst folgend, ab, bis sie auf den Zaun des Badgeländes trifft.



beglaubigt: 29. 8. 97

[Handwritten Signature]
Dr. Scharbrodt
Amtsleiter

Weiter verläuft die Schutzgebietsgrenze in nordöstliche und später in nordwestliche Richtung entlang dem Badzaun bis sie im Norden auf den verrohrten Bachlauf trifft. Diesem folgt sie ca. 15 m bis zu einer Böschung, um nach wenigen Metern entlang der Böschungsoberkante, weiter einem Zaun in Richtung Nordost folgend, bis zum Zaun des Schießplatzes zu laufen. Nun zieht sich die Schutzgebietsgrenze nach Südosten, den Zaun des Schieß- und des Lagerplatzes entlang, um in geradliniger Verlängerung des Zaunes auf die Böschungsoberkante der Schlackenhalde zu stoßen. Jetzt verläuft die Schutzgebietsgrenze ca. 90 m weiter an der Böschungsoberkante in Richtung Nordwesten, wechselt an die Böschungsunterkante, um hier ca. 60 m weiter zu laufen. Anschließend trifft sie geradlinig auf eine Nutzungsgrenze (Acker/Grünland) am westlichen Rand des nach Norden verlaufenden Tälchens und erreicht nun wieder den Ausgangspunkt.

- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in zwei Karten der Stadtverwaltung Chemnitz/Vermessungsamt vom 17.12.1996 im Maßstab 1:2.000 rot eingetragen (Anlagen 1.1. und 1.2.). Die Lage des Schutzgebietes ist aus einer Übersichtskarte der Stadtverwaltung/Umweltamt vom 17.03.1997 im Maßstab ca. 1:10.000 ersichtlich (Anlage 2). Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der in den Karten (Anlagen 1.1. und 1.2.) eingezeichneten Schutzgebietsgrenze. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (5) Die Verordnung mit Karten wird bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt der Stadt Chemnitz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).
- (6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 5 genannten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.



beglaubigt: 29. 9. 97


Dr. Scharbrodt ...
Amtsleiter

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung artenreicher mesotropher Flachmoorwiesen mit Erlensumpfwaldabschnitten, deren Entwicklungsstadien und der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie zur Sicherung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener, stark gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzengesellschaften.

§ 4

Verbote

- (1) Die Beseitigung des Flächennaturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- und unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
 4. Auffüllungen und Ablagerungen einzubringen;
 5. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern, abzuschütten o.ä.;
 6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern können;
 7. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln oder Werbeeinrichtungen aufzustellen oder anzubringen;
 8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;



beglaubigt 29. 9. 97
...
Dr. Scharbrodt
Amtsleiter

10. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
12. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege zu betreten, auf diesen zu reiten oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu befahren;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. Einfriedungen oder Absperrungen aller Art zu errichten oder zu ändern;
15. Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken, anzubringen;
16. Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen, anzulegen oder zu verändern;
17. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu ändern oder den Grundwasserspiegel zu verändern;
18. Kahlschlag von Wald zu betreiben;
19. Neuaufforstung, Anlage von Schmuckkreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Umwandlung von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise durchzuführen;
20. Entwässerung oder Trockenlegung von Naß- oder Feuchtgebieten oder Verlandungsbereichen von Gewässern durch Drainage durchzuführen;
21. Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben;
22. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen, zu entnehmen oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
23. Gehölze, Raine, Wiesen oder ungenutzte Flächen abzubrennen;
24. mit Mountainbike oder anderen Fahrzeugen außerhalb ausgewiesener Wege zu fahren (Geländeradsport zu betreiben);
25. zu düngen, zu kalken oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder andere luft-, wasser- oder bodengefährdende Substanzen einzusetzen bzw. auszubringen;
26. Jagdeinrichtungen, insbesondere Futterstellen oder Hochsitze, zu errichten;
27. eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Bewirtschaftung des Waldes durchzuführen;



Beauftragt 29. 9. 97
...
Dr. Scharbrodt
Amtsleiter

28. Reit-, Wander- und Radwege zu versiegeln;
29. Hunde oder andere Haustiere frei laufen zu lassen;
30. Veranstaltungen jeglicher Art außerhalb dafür vorgesehener Plätze und Anlagen durchzuführen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

- (1) die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, solange der Schutzzweck nach § 3 nicht beeinträchtigt wird;
- (2) behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung und Absperrung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z.B. Gehölzlichtung, Wiesenmahd) können durch Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde sowie im jeweiligen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 53 des Sächs-NatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.



beglaubigt: 29. 9. 97

[Handwritten signature] ...

Dr. Scharbrodt
Amtsleiter

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist
(Ersatzverkündung) in Kraft.

Chemnitz, den 30.07.1997



Dr. Seifert
Oberbürgermeister



(Siegel)

beglaubigt: 29. 9. 97



[Handwritten signature]
Dr. Scharbrodt
Amtsleiter